

Warenauslagen von Verkaufsläden im Freien

Benützung des öffentlichen Grundes



WARENAUSLAGEN VON VERKAUFLÄDEN

Gestützt auf Artikel 22 und 24 des Strassenreglements der Stadt Sursee sowie auf Artikel 16 der Verordnung zum Strassenreglement der Stadt Sursee in Sachen Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes hat der Stadtrat folgende Vollzugsbestimmungen beschlossen:

■ Gewerbetreibende/Detaillisten haben die Möglichkeit, auf öffentlichem Grund entlang ihrer Hausfassade sowie in die Tiefe von maximal 1,50 m ihre eigenen Warenauslagen aufzustellen. Die daraus resultierende Fläche (Breite x Tiefe) entspricht der maximalen Fläche, die dem Benutzer *kostenlos* zur Verfügung gestellt wird.



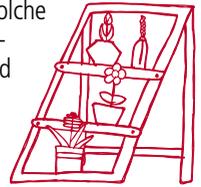
■ Beim Ladeneingang dürfen max. zwei Pflanzentöpfe, Laternen o.ä. als Dekorationszweck platziert werden.

■ Die Durchgangsbreite für Passanten von mindestens 1,50 m muss gewährleistet sein (siehe Skizze A). Das aufgestellte Mobiliar und die Ausstattung dürfen weder Fussgänger- noch Fahrverkehr beeinträchtigen. Dies gilt auch in der Begegnungszone.

■ Kann der Gewerbetreibende/Detaillist aus vorgenannten oder anderen Gründen die Fläche unmittelbar vor seinem Gebäude nicht zugesprochen werden, kann die Bewilligungsbehörde auf Gesuch hin eine Ersatzfläche (siehe Skizze B) in der unmittelbaren Umgebung definieren. Diese Fläche wird *kostenlos* zugesprochen.

■ Es besteht die Möglichkeit, bei der Bewilligungsbehörde zusätzliche Flächen für Warenauslagen zu beantragen. Wird eine solche *zusätzliche Fläche* zugesprochen, ist sie *gebührenpflichtig*.

■ Warenauslagen müssen klar als solche erkennbar sein und zum Verkaufssortiment gehören. Nur Stühle und Tische gelten nicht als Warenauslagen. Sie müssen mit mehreren Artikeln aus dem eigenen Sortiment bestückt sein.



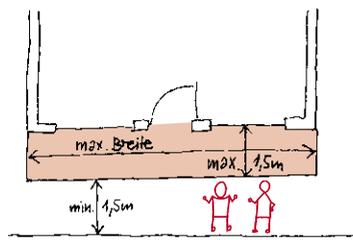
■ Innerhalb der genutzten Fläche kann *ein Kundenstopper oder eine Werbetafel* aufgestellt werden. Diese Regelung gilt auch bei Boulevard-Restaurants oder für Hinweise bei Hotels und Restaurants (z.B. «Zimmer frei» usw.). Weitere Kundenstopper oder Werbetafeln oder das Aufstellen eines solchen ausserhalb der zugesprochenen Fläche *sind nicht erlaubt*. Auf Antrag kann ein Platz zugewiesen werden (gebührenpflichtig).



Bei Fragen im Zusammenhang mit Warenauslagen im Freien wenden Sie sich an:
Stadt Sursee, Öffentliche Sicherheit
Telefon 041 926 91 11, www.sursee.ch

November 2020

Skizze A



Skizze B

